

# **BL\_GERICHTE 715 17 174 / 253 vom 21. September 2017**

BL Gerichte, 2017-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_17\\_174\\_\\_\\_253](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_17_174___253)

FR: BL\_GERICHTE 715 17 174 / 253 du 21 septembre 2017

IT: BL\_GERICHTE 715 17 174 / 253 del 21 settembre 2017

## **Regeste**

Ablehnung der Anspruchsberechtigung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beitragszeit sei erneut und korrekt zu bemessen und dem Beschwerdeführer folglich eine neue Rahmenfrist zu gewähren und die Taggelder der Arbeitslosenversicherung auszubezahlen.

#### **E. 2.1**

Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a AVIG), wenn sie unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 13 und 14 AVIG). Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit von zwei Jahren (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (vgl. AVIG-Praxis B143).

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 AVIG gelten für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit grundsätzlich zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG). Einmal eröffnete Rahmenfristen bleiben grundsätzlich bestehen, weshalb eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug frühestens nach Ablauf der alten Rahmenfrist eröffnet werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juli 2007, C 4/06, E. 5.2).

#### **E. 2.3**

Im vorliegenden Fall meldete sich der Beschwerdeführer erstmals am 13. September 2016 bei der Kasse zum Leistungsbezug an. Diese eröffnete die Rahmenfrist für den Leistungsbezug in der Zeit vom 12. September 2016 bis 11. September 2018 und für die Beitragszeit vom 12. September 2014 bis 11. September 2016. Mit rechtskräftiger Verfügung vom 17. Oktober 2016 lehnte die Kasse die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers wegen Nichterfüllung der Beitragszeit infolge fehlender Unterlagen ab. Im Zeitpunkt, als sich der Beschwerdeführer im Februar 2017 erneut zum Leistungsbezug anmeldete, lief die ursprünglich eröffnete Rahmenfrist für den Leistungsbezug daher noch. Es ist fraglich, ob das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, welche eine neue Rahmenfrist ab 30. Januar 2017 eröffnete, korrekt ist. Da - wie nachfolgend aufgeführt - die Beitragszeit so oder anders nicht erfüllt ist, weil der Beschwerdeführer seit September 2016 keinen anderen

beitragspflichtigen Beschäftigungen nachgegangen ist, kann diese Frage vorliegend jedoch offen bleiben.

### **E. 3**

Eventualiter sei die Rückweisung zur neuen Sachverhaltsfeststellung vorzunehmen und die untere Instanz anzuweisen, den Sachverhalt erneut und vollständig unter Berücksichtigung der Feuerwehreinsätze und der Arbeitsunfähigkeit abzuklären.

### **E. 4**

Art. 13 Abs. 1 AVIG setzt eine beitragspflichtige Beschäftigung voraus. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG ist für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig, wer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist, d.h. massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG bezieht (vgl. BGE 122 V 251 E. 2b mit Hinweisen). Die Beitragspflicht einer versicherten unselbstständigen Person entsteht mit der Leistung der Arbeit. Beiträge sind indessen erst bei Realisierung des Lohn- oder Entschädigungsanspruchs geschuldet (vgl. BGE 111 V 166 f. E. 4a und b). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 AVIG deshalb vorausgesetzt, dass die versicherte Person effektiv eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und der Arbeitgeber für diese Beschäftigung tatsächlich auch einen Lohn entrichtet hat (vgl. BGE 128 V 190 E. 3a/aa; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG: heute Bundesgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilungen] vom 28. Februar 2003, C 127/02, E. 1).

### **E. 5**

Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Abklärung des Sachverhalts hat das Gericht gemäss dem im Sozialversicherungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen vorzunehmen. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von sich aus und ohne Bindung an die Parteibegehren für die richtige und vollständige Feststellung des Sachverhaltes zu sorgen ( Thomas Locher/Thomas Gächter , Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Auflage, Bern 2014, S. 537 f.). Eine Einschränkung erfährt der Untersuchungsgrundsatz durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 121 V 210 E. 6c). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt ferner der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei und somit ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen ( René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss , Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, S. 176 N 914 und S. 220 N 1138). Für das Beschwerdeverfahren hat dies zur Folge, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel - unabhängig davon, von wem sie stammen - objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Weiter dürfen die Verwaltung als verfügende Instanz beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht ist der Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossen

Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Vielmehr ist jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste zu würdigen ist (BGE 115 V 142 E. 8b). 6.1 Streitig ist, ob der Beschwerdeführer innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 12. September 2014 bis 11. September 2016 bzw. vom 30. Januar 2015 bis 29. Januar 2017 eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten nachweisen kann. 6.2 Bei der Beitragszeitbemessung berücksichtigte die Beschwerdegegnerin unbestrittenermassen die Arbeitsverhältnisse des Beschwerdeführers mit der B.\_\_\_\_ GmbH, der C.\_\_\_\_ AG, der D.\_\_\_\_ AG und der E.\_\_\_\_ AG an, woraus eine Beitragszeit von 9,494 resultierte. Dabei berücksichtigte sie entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sämtliche vorhandenen Unterlagen des Beschwerdeführers. 6.2.1 Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Beschwerdegegnerin habe nicht beachtet, dass er sich bei der Firma E.\_\_\_\_ AG in der Woche 37 im Jahr 2016 sehr um eine Beschäftigung bemüht habe. Ebenso habe sie die Tatsache übergangen, dass er mit der Firma F.\_\_\_\_ AG einen Arbeitsvertrag geschlossen habe. Hierzu ist mit Blick auf Erwägung 4 festzuhalten, dass eine Tätigkeit nur dann Beitragszeiten im Sinne von Art. 13 AVIG bilden kann, wenn und soweit hierfür effektiv ein Lohn ausbezahlt wurde. Der Beschwerdeführer war unbestrittenermassen in der Woche 37 im Jahr 2016 nicht im Arbeitseinsatz bei der Firma E.\_\_\_\_ AG und erhielt deshalb auch keinen Lohn, weshalb er keine Beitragszeit generieren konnte. Beim Vertrag mit der F.\_\_\_\_ AG handelt es sich um einen Rahmenvertrag mit einer Temporärfirma, welcher für sich allein noch kein beitragszeitrelevantes Arbeitsverhältnis begründet. Dies ist erst im Zusammenhang mit den gestützt auf diesen Vertrag eingegangenen konkreten Arbeitseinsätzen möglich. Der Beschwerdeführer kann daher aus dieser Argumentation nichts zu seinen Gunsten ableiten. 6.2.2 Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, er sei vom 21. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 wegen eines Unfalls zu 100% arbeitsunfähig gewesen, weshalb er in dieser Zeit von der Erfüllung der Beitragszeit befreit gewesen sei. Dieser Auffassung kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Gemäss 14 Abs. 1 lit. b AVIG sind nur jene Versicherten von der Erfüllung der Beitragszeiten befreit, die innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht erfüllen konnten (vgl. auch Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, SBVR, Band XIV, Soziale Sicherheit, Basel/Genf/München 2016, S. 2334 Rz 233 ff.). Der Beschwerdeführer erfüllt diese zeitliche Voraussetzung nicht, war er doch aufgrund des Unfallereignisses vom 21. Oktober 2016 lediglich während etwas mehr als 2 Monate arbeitsunfähig. 6.2.3.1 Der Beschwerdeführer stellt sich sodann auf den Standpunkt, dass die von ihm - sowohl aktiv wie auch passiv als "Beobachter" während seiner unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit - geleisteten Einsätze bei der Feuerwehr in X.\_\_\_\_ von 16 Tagen im Jahr 2015 und 39 Tagen im Jahr 2016 als Beitragszeit anzurechnen seien. In Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin gehen auch diese Ausführungen - wie nachfolgend aufgezeigt wird - fehl: 6.2.3.2 Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit b AVIG sind als Beitragszeit auch der schweizerische Militär-, Zivil- und Schutzdienst sowie obligatorische Hauswirtschaftskurse, die ganztägig und ununterbrochen während mindestens drei Wochen geführt werden, anzurechnen. Unerheblich ist dabei, ob der Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst freiwillig oder obligatorisch erfolgen (vgl. Nussbaumer, a.a.O., S. 2330 Rz. 220; Bundesblatt [BBl] 1994 III S. 563), denn es liegt im Gegensatz zur freiwilligen Feuerwehr nicht in der Entscheidungsmacht des oder der

Einzelnen, ob er bzw. sie daran teilnehmen oder eine Ersatzabgabe leisten will. Entscheidend für die Berücksichtigung dieser der Beitragszeit gleichgestellten Tatbestände ist jedoch, dass sie die versicherte Person an der Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit gehindert haben (vgl. Nussbaumer, a.a.O., S. 2330 Rz. 221). Davon ist vorliegend mit Blick auf die eingereichten Einsatzpläne des Beschwerdeführers nicht auszugehen. Demgemäss absolvierte der Beschwerdeführer die Feuerwehrdienste überwiegend am Abend ab 19 Uhr und daher nicht während der normalen Arbeitszeit. Unter diesen Umständen konnte der Beschwerdeführer für seine Feuerwehreinsätze keine Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG generieren. Vielmehr stellt der Feuerwehrold einen Nebenverdienst dar, der gemäss Art. 23 Abs. 3 AVIG nicht versichertes Einkommen darstellt. 6.2.4 Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, er habe sich im Mai 2016 bei der F.\_\_\_\_ AG als Bewachungsmitarbeiter beworben und einen Infoanlass sowie zwei Schulungstage besucht. Zudem sei es zu zwei Einsätzen gekommen, weshalb die Beschwerdegegnerin auch diese Zeiten als Beitragszeit hätte berücksichtigen müssen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass selbst wenn diese einzelnen Tage als Beitragszeit berücksichtigt würden, die 12-monatige Beitragszeit nicht erfüllt wäre, nachdem weder der Feuerwehrdienst noch die Zeit der Arbeitsunfähigkeit wegen des Unfalls angerechnet werden können. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer innerhalb der für die Erfüllung der Beitragszeit massgebenden Rahmenfristen weder eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten ausgeübt hat noch von deren Erfüllung befreit war. Daran ändern auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerde nichts. Soweit er geltend macht, die Beschwerdegegnerin habe ihn im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht genügend angehört, kann ihm nicht gefolgt werden, steht doch fest, dass er dem Erstgespräch vom 19. September 2016 unentschuldig fern geblieben ist. Nicht anders verhält es sich in Bezug auf seine Behauptung, er habe das Schreiben vom 10. Februar 2017, wonach er fehlende Unterlagen einzureichen habe, nicht erhalten. Spätestens im Rahmen des Einspracheverfahrens wurde er am 10. April 2017 erneut darauf aufmerksam gemacht, er müsse um Arbeitslosentaggelder beanspruchen zu können, die erforderlichen Unterlagen einreichen. Dieses Schreiben wurde am 13. April 2017 zugestellt. Gesamthaft gibt es aufgrund der vorliegenden Akten keine Hinweise, dass die Vorinstanz bei ihren Abklärungen nicht korrekt vorgegangen wäre und es kann diesbezüglich auf die überzeugenden Ausführungen in der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 21. August 2017 verwiesen werden. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 16. Juni 2017 erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

#### **E. 8**

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: **://**:  
1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 12.3.2018 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren Nr. 8C\_234/2018) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.